

**Studien- und Prüfungsordnung für den berufs-  
begleitenden Weiterbildungsstudiengang  
Musiktherapie mit Masterabschluss an der  
Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg  
(Studien- und Prüfungsordnung Musiktherapie –  
StuPO Mth)**

Vom 28. Oktober 2004  
(MFrABI Nr. 22 S. 157), geändert durch Satzung  
vom 14. August 2007 (MFrABI Nr. 16 S. 117)

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) i. V. m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497) und auf Grund von Art. 81 Abs. 1 und 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. d. Bek. vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84) sowie auf Grund der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) i. d. F. d. Bek. vom 28. November 2002 (GVBl S. 864), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2004 (GVBl S. 191) die nachfolgende Satzung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung beschreibt für den Weiterbildungsstudiengang Musiktherapie die Ziele und den Inhalt dieses Masterstudiengangs. Soweit diese Ordnung nichts besonderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (ADPO) entsprechend.

**I. Studium**

**§ 2  
Studienziel**

Das Weiterbildungsstudium mit Masterabschluss dient der Vertiefung künstlerischer und wissenschaftlicher Grundlagen und Methoden sowie fachspezifischen Wissens auf dem Gebiet der Musiktherapie. Dies umfasst sowohl eine psychotherapeutische, präventive, rehabilitative und Krankheit bewältigende (Coping) Tätigkeit in Kliniken, sonder- und sozialpädagogischen und anderen psychosozialen Einrichtungen als auch eine grundlagen- und anwendungsorientierte Forschungstätigkeit. Absolventen sollen einerseits selbständig bzw. in fachlichen Teams musiktherapeutisch arbeiten, andererseits wissenschaftlich, grundlagen- und anwendungsorientiert und ganzheitlich zur Weiterentwicklung der Musiktherapie sowie verwandter

Felder (z.B. Musikmedizin, musikalische Sozialarbeit, musikalische Heil- und Sonderpädagogik) beitragen.

**§ 3  
Akademischer Grad**

Aufgrund der erfolgreich abgelegten Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (Musiktherapie / music therapy)“ verliehen.

**§ 4  
Gebühren**

Für das weiterbildende Studium sind Gebühren zu entrichten, die von der Hochschule gemäß § 2 Abs. 2 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) festgesetzt werden.

**§ 5  
Qualifikation**

Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. ein abgeschlossenes musikalisches, pädagogisches, medizinisches, psychologisches oder vergleichbares Hochschulstudium
2. eine dreijährige Berufserfahrung in relevanten Arbeitsfeldern
3. therapeutische Selbsterfahrung (mindestens je 15 Einzel- und Gruppensitzungen)
4. ein vierwöchiges klinisches Vorpraktikum in einem für die Musiktherapie relevanten Bereich
5. das Bestehen der Eignungsprüfung nach Anl. 1.

**§ 6  
Aufbau und Umfang**

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester, die berufsbegleitend absolviert werden. Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 1110 Unterrichtseinheiten (contact hours), die sich auf die 6 Semester verteilen. Hinzu kommen im gleichen Zeitrahmen 250 Stunden Praktika, 100 Stunden Einzellehrmusiktherapie und 30 Stunden externe Supervision. In den letzten 6 Monaten des Studiums wird die Masterthesis verfasst.

(2) Die berufsbegleitende Ausrichtung des Studiums erfordert eine flexible Strukturierung des Lehrveranstaltungsangebots, das sich in Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika unterteilt. Das Studium gliedert sich deshalb in Blockveranstaltungen. Einzelheiten werden in einem individuell zusammengestellten Studienplan festgelegt.

**§ 7  
Praktika und Einzelmusiktherapie**

(1) Die Praktika geben einen Einblick in die praktische musiktherapeutische Tätigkeit bezogen auf konkrete Berufsfelder sowie deren Rahmenbedingungen, Klientel und Fragen spezifischer Behandlungs- und Beziehungsprobleme.

(2) Die Praktika finden im Zeitraum vom 3. – 6. Semester statt und zwar je zur Hälfte bis mindestens im Verhältnis 1/3 zu 2/3 in zwei verschiedenen klinischen Bereichen. Ein Praktikum sollte in der Regel mit Kindern und/oder Jugendlichen, eines mit

Erwachsenen absolviert werden. Zumindest einer der beiden Bereiche soll mit stationärer Tätigkeit verbunden sein. Die angestrebten Praktikumsplätze bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission.

(3) Die Praktika umfassen insgesamt 250 Stunden, die sich wie folgt aufteilen: 50 Stunden Hospitation und Reflexion mit dem Praktikumsanleiter; 100 Stunden praktischer musiktherapeutischer Arbeit mit Patienten (einzeln und in Gruppen); 30 Stunden externe Einzel-Supervision; 70 Stunden schriftliche (bzw. audiovisuelle) Dokumentation und Reflexion (Stundenprotokolle, Falldarstellungen, Praktikumsbericht).

(4) Das „Praktikumsbegleitende Seminar“ bereitet die Studenten auf die Praktika vor, indem es zunächst vor allem Möglichkeiten der Dokumentation (Protokoll, Audio- und Videomitschnitt) und der Anfertigung von Falldarstellungen behandelt. In der Folge berichten dann die Studenten regelmäßig über ihre Erfahrungen im Praktikum und referieren in Form von Falldarstellungen, die in der Gruppe diskutiert und somit auch als Darstellungsform eingeübt werden. Eine oder mehrere solcher Falldokumentationen sind integraler Bestandteil der Abschlussprüfung.

(5) Die Einzellehrmusiktherapie umfasst 100 Sitzungen je 50 Minuten. Sie dient dem Kennenlernen der musiktherapeutischen Vorgehensweisen und ihren Wirkungen durch eigene Erfahrung. Die Auswahl des Lehrtherapeuten bedarf der Genehmigung durch die Prüfungskommission.

#### § 8

##### Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung des Studienleiters durchgeführt. Er berät in allen studienrelevanten Fragen. Die Studienfachberatung soll insbesondere bei nicht bestandenen Prüfungen oder bei Überlegungen hinsichtlich eines Studienabbruchs in Anspruch genommen werden.

## II. Prüfungen

#### § 9

##### Allgemeine Regelungen

(1) Die Fachprüfungen in den einzelnen Modulen werden in der Regel studienbegleitend durchgeführt. Für die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistungen werden gemäß Anlage 2 Kreditpunkte vergeben.

(2) Die Anmeldung zu Prüfungen, die einer Prüfungsvorleistung bedürfen, erfolgt beim Prüfer unter Nachweis der Erfüllung der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Fachprüfungen werden mündlich oder schriftlich durch Klausurarbeiten (Tests), Hausarbeiten, Referate, Praxisberichte oder musikpraktisch abgehalten. Die Entscheidung, auf welche Art eine Fachprüfung durchgeführt wird, treffen die fachlich zuständigen Prüfer. Mündliche Einzelprüfungen dauern etwa 20 Minuten, schriftliche Fachprüfungen etwa 45 Minuten.

(4) Art, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung werden den Studenten zu Beginn des Moduls vom jeweiligen Dozenten mitgeteilt.

(5) Aus den Teilmodulen wird für jedes Modul eine Gesamtnote errechnet. Kleine Modulteile können in einer Prüfung zusammengefasst und bewertet werden. In Ausnahmefällen kann bei entsprechender Absprache ein gesamtes Modul durch einen Dozenten geprüft werden.

#### § 10

##### Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) In den Modulen ohne Fachprüfungen wird die Studienleistung durch einen Teilnahmenachweis nachgewiesen. Die Nachweise über diese Studienleistungen gelten als Prüfungsvorleistungen.

(2) Für den Masterabschluss in Musiktherapie gelten nur die Studien- und Prüfungsleistungen, die in diesem speziellen Studiengang erbracht wurden.

#### § 11

##### Gliederung und Inhalt der Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung (Abschlussprüfung) setzt die studienbegleitenden Fachprüfungen in den einzelnen Modulen (§ 9) sowie die Prüfungsvorleistungen (§ 10) voraus.

(2) Sie umfasst ferner die Anfertigung der Masterthesis in den letzten 6 Monaten des Studiums und ein Kolloquium zur Masterthesis.

#### § 12

##### Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist Bestandteil der künstlerischen und wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr sollen musikalische und therapeutische Aspekte der musiktherapeutischen Theorie und Praxis integriert werden. Sie wird unter der Betreuung eines Hochschullehrers des Studienganges angefertigt. Die Masterthesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und dem Kolloquium mit einem Vortrag über deren Inhalt sowie einem anschließenden Gespräch.

(2) Die Meldung zur Masterthesis muss im Laufe des 4. Semesters erfolgen. Gleichzeitig sucht der Student einen Betreuer, dem ein Thema und eine erste Gliederung vorgestellt werden; über beides muss zwischen Betreuer und Student Einigung erzielt werden. Nach erfolgreichem Abschluss der Fachprüfungen in den einzelnen - während der ersten 4 Semester abgeschlossenen - Modulen sowie der weiteren Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen des Masterstudiums bis zu diesem Zeitpunkt erhält der Student von der Prüfungskommission die Zulassung zur Masterthesis.

(3) Die Masterthesis ist spätestens 6 Monate nach der Ausgabe beim Prüfungsamt abzugeben. Auf Antrag des Studenten kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund um höchstens einen Monat verlängern.

(4) Eine Masterthesis soll innerhalb von zwei Monaten von zwei fachkundigen Prüfern bewertet werden. Wird diese Frist überschritten, so kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neuer Prüfer bestellt werden.

(5) Ist die Masterthesis nicht bestanden, so kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

§ 13  
Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterthesis und das dazugehörige Kolloquium als mindestens ausreichend beurteilt wurden und die nach der Zulassung zur Masterthesis noch zu erbringenden Prüfungsleistungen nachgewiesen sind, somit also sämtliche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen der Module über alle 6 Semester vorliegen.

(2) Die Gesamtnote wird aus all diesen Leistungen ermittelt, wobei sich folgende Gewichtung ergibt: 50% schriftliche Masterthesis inklusive mündliches Kolloquium, 50% die Prüfungsergebnisse der Module.

§ 14  
Zeugnis und Masterurkunde

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis und eine Masterurkunde ausgestellt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet werden.

§ 15  
In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung\* in Kraft.

\* Tag der Bekanntmachung: 5. November 2004

**Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren**

1. Das Feststellungsverfahren wird einmal jährlich durch die Zulassungskommission Musiktherapie durchgeführt.

2. Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren müssen bis 30. April eingereicht werden. Im Anschreiben sollte auch die Motivation zur Aufnahme des Studiums dargestellt werden. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Zeugnisse und Nachweise über die bisherige Ausbildung und Berufstätigkeit
- tabellarischer Lebenslauf
- Bescheinigungen über das Vorpraktikum bzw. äquivalente Tätigkeiten

**Anlage 2: Fächer**

	CH	VN	WL	CP
<b>M1 Theoretisch-wissenschaftliche Grundlagen</b>	<b>120</b>	<b>240</b>	<b>360</b>	<b>12,0</b>
a) Musikanthropologische und musikwissenschaftliche Grundlagen	30	60	90	3,0
b) Anthropologisch orientierte Instrumentenkunde	15	30	45	1,5
c) Grundlagen der Musikpsychologie	15	30	45	1,5
d) Entwicklungspsychologie und Musik	30	60	90	3,0
e) Grundlagen musiktherapeutischer Theorie	15	30	45	1,5
f) Grundlagen musiktherapeutischer Forschung	15	30	45	1,5

- Bescheinigungen über musiktherapeutische bzw. äquivalente psychotherapeutische Selbsterfahrung

3. Den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird der Termin des Feststellungsverfahrens mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben.

4. Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

a) Musiktheorie: Noten und Rhythmusdiktat im Schwierigkeitsgrad eines Volksliedes; flüssiges Spiel von Kadenz und Mollparallelen in allen Tonarten und Harmonisierungen eines leichten Volksliedes jeweils am Klavier.

b) Instrumentalprüfung:  
- Vorspiel von zwei mittelschweren Stücken aus verschiedenen Epochen/Stilrichtungen auf dem Hauptinstrument

- Klavier: zwei Stücke im Schwierigkeitsgrad einer Sonatine oder leichten Sonate oder einer zweistimmigen Invention von Bach

Wenn Klavier Hauptinstrument ist, können leichte Stücke auf einem anderen Instrument vorgetragen werden.

c) Vokalprüfung: Vortrag zweier Lieder mit eigener Begleitung

d) Vortrag eines Musikstückes selbstgewählter Stilrichtung vokal/instrumental (Darstellung der individuellen Musikalität)

e) Improvisation: spontane Aufgabenstellung  
f) Einzelgespräch über die Motivation des Bewerbers

5. Die Prüfung wird von zwei von der Zulassungskommission Musiktherapie benannten Prüfern durchgeführt. Die Bewertung der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich zum Termin des Folgejahres erneut zum Feststellungsverfahren anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

6. Die Zulassungskommission Musiktherapie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

<b>M2</b>	<b>Grundlegende musikalische Fähigkeiten</b>	<b>90</b>	<b>150</b>	<b>240</b>	<b>8,0</b>
a)	Lieder: Auswahl, Arrangement und Einübung	30	60	90	3,0
b)	Künstlerische Improvisation I: Spiele, Lieder, Tänze	30	50	60	2,0
c)	Atem, Bewegung, Imagination: Grundlagen des Tanzes	15	30	45	1,5
d)	Körperorientierte Rhythmusarbeit	15	30	45	1,5
<b>M3</b>	<b>Musiktherapeutische Praxeologie</b>	<b>120</b>	<b>150</b>	<b>270</b>	<b>9,0</b>
a)	Aktive und rezeptive Methodik: Grundlagen und Einübung	90	90	180	6,0
b)	Das Wort in der Musiktherapie	15	30	45	1,5
c)	Praktikumsvorbereitendes Seminar	15	30	45	1,5
<b>M4</b>	<b>Selbstreflexive Fähigkeiten I</b>	<b>110</b>	<b>40</b>	<b>150</b>	<b>5,0</b>
a)	Praktische Übungen und Selbsterfahrung	60	15	75	2,5
b)	Einzeltherapie	50	25	75	2,5
<b>M5</b>	<b>Medizinisches Grundwissen</b>	<b>50</b>	<b>100</b>	<b>150</b>	<b>5,0</b>
a)	Einführungen I				
aa)	Einführung in medizinische Grundlagen	30	60	90	3,0
b)	Einführungen II	20	40	60	2,0
ba)	Medizinisches Denken, Menschenbild und Ethik				
bb)	Gesundheitssystem und Gesetzeslage				
bc)	Spektrum der medizinischen Fächer				
bd)	Musiktherapeutisch relevante medizinischen Bereiche				
<b>M6</b>	<b>Medizinisches Fachwissen I</b>	<b>100</b>	<b>200</b>	<b>30</b>	<b>10,0</b>
a)	Psychiatrie : Psychopathologie und Psychopharmakologie	30	60	90	3,0
b)	Neurologische Grundlagen und Rehabilitation	20	40	60	2,0
c)	Kinder und Jugendliche I	25	50	75	2,5
bca)	Einführung in die Pädiatrie und Neonatologie (1,5)				
bcb)	Behinderungen und Entwicklungsverzögerungen (1,0)				
d)	Der alternde Mensch	5	10	15	0,5
e)	Gerontopsychiatrie und Geriatrische Rehabilitation	20	40	60	2,0
<b>M7</b>	<b>Psychotherapeutische Grundlagen</b>	<b>50</b>	<b>100</b>	<b>150</b>	<b>5,0</b>
a)	Anamnese, Diagnostik, therapeutischer Kontakt	10	20	30	1,0
b)	Tiefenpsychologie – Geschichte und theoretische Grundlagen	25	50	75	2,5
c)	Konflikt und Persönlichkeit	15	30	45	1,5
da)	Neurotische Symptombildung				
db)	Belastungsreaktionen/Anpassungsstörungen				
dc)	Persönlichkeitsstörungen				
<b>M8</b>	<b>Spezielle musiktherapeutische Theorie und Forschung</b>	<b>90</b>	<b>180</b>	<b>270</b>	<b>9,0</b>
a)	Spezielle musiktherapeutische Theorie	45	90	135	4,5
b)	Spezielle musiktherapeutische Forschung	45	90	135	4,5
<b>M9</b>	<b>Spezielle musikalische Fähigkeiten</b>	<b>60</b>	<b>90</b>	<b>150</b>	<b>5,0</b>
a)	Künstlerische Improvisation II: Zeitgenössische Musik	30	30	60	2,0
b)	Elementare Percussion	30	60	90	3,0
<b>M10</b>	<b>Musiktherapeutische Klinik</b>			<b>540</b>	<b>18,0</b>
a)	Aktive und rezeptive Methodik: Klinische Anwendung	30	60	90	3,0
b)	Spezifische musiktherapeutische Vorgehensweisen (Gastdozenten)	30		30	1,0
c)	Praktikum und Praktikumsbegleitendes Seminar		300	10,0	
d)	Musiktherapeutische Klinik: Psychiatrie; Neurologie; Geriatrie Pädiatrie I: Behinderungen und Entwicklungsverzögerungen Pädiatrie II: Kinder- und Jugendlichen-Psychiatrie; Psychosomatik	60	60	120	4,0

<b>M11</b>	<b>Selbstreflexive Fähigkeiten II</b>	<b>110</b>	<b>40</b>	<b>150</b>	<b>5,0</b>
a)	Praktische Übungen und Selbsterfahrung	60	15	75	2,5
b)	Einzellehrmusiktherapie	50	20	75	2,5
<b>M12</b>	<b>Medizinisches Fachwissen II</b>	<b>60</b>	<b>120</b>	<b>180</b>	<b>6,0</b>
a)	Kinder und Jugendliche II	35	70	105	3,5
aa)	Kinder und Jugendpsychiatrie				
ab)	Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie				
ac)	Familientherapie und Angehörigenarbeit				
b)	Psychosomatische Medizin	25	50	75	2,5
ba)	Einführung in die psychosomatische Medizin				
bb)	Psychosomatosen (1,0)				
bc)	Somatoforme Störungen (10)				
<b>M13</b>	<b>Spezielles psychotherapeutisches Fachwissen</b>	<b>70</b>	<b>140</b>	<b>210</b>	<b>7,0</b>
a)	Spektrum psychotherapeutischer Theorien und Methoden	20	40	60	2,0
b)	Gruppendynamik und Gruppentherapie	30	60	90	3,0
c)	Leiborientierte und Künstlerische Therapien	20	40	60	2,0
<b>M14</b>	<b>Masterthesis und Präsentation</b>			<b>480</b>	<b>16,0</b>

**Gesamtsumme 120,0 CP**